2024_05_01 Förderrichtlinien 2024 DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein



DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein Förderrichtlinien (Stand: 05/2024)

Vorwort:

Die Gründung der gemeinnützigen **DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein** wurde im Oktober 2010 durch die Haupttagung des Landesverbandes beschlossen. Nach dem Aufbau eines ausreichenden Kapitalstocks zur **Gründung im Herbst 2011** arbeitet die DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein zunächst als **Treuhand-Stiftung unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.**

Zweck der **DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein** ist die Förderung aller Einrichtungen, Maßnahmen und **Aufgaben der DLRG im Landesverband Schleswig-Holstein und ihrer Gliederungen**, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Mit dieser Förderrichtlinie gibt sich die DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein einen verbindlichen Rahmen für eine Förderung im Sinne des Stiftungszweckes. Die aktuelle Fassung basiert auf dem Beschluss des Stiftungsrates vom 19. April 2024.

Die Förderrichtlinie bezieht auch die in der DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein geführten Stiftungs-/Namensfonds, wie z. B. den "Hans-Hubert Hatje – Fonds" o. a. ein.

Artikel 1- Ziel der Förderung:

Die geförderten Projekte müssen den satzungsmäßen Zwecken der DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein entsprechen. – Ziel aller Förderungen durch die DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein ist die Förderung aller Einrichtungen, Maßnahmen und **Aufgaben der DLRG im Landesverband** Schleswig-Holstein und ihrer Gliederungen im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben.

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen, Aufgaben und Leistungen:

- Aufklärung über Gefahren am und im Wasser
- Ausbildung von Schwimmern
- Ausbildung von Rettungsschwimmern
- Ausbildung von Spezialisten der Wasserrettung (Bootsführer, Rettungstaucher, Einsatzleiter, Sanitäter ...)
- Qualifizierung ehrenamtlich Tätiger innerhalb der DLRG*)
- Optimierung des Wasserrettungsdienstes an den Küsten, Binnengewässern und in Freiund Schwimmbädern in Schleswig-Holstein
- Optimierung der Einsatzbereitschaft im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz
- Optimierung der Absicherung von Wassersportveranstaltungen
- Breiten- und Gesundheitssport im und am Wasser
- Erste Hilfe-Ausbildung
- Rettungssport
- Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Nachwuchsarbeit & Qualifizierung*)
- Verbesserung der DLRG-Präsenz, Öffentlichkeitsarbeit & Fundraising
- Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen

Dabei kommt der **Förderung von innovativen Projekten eine besondere Bedeutung** zu. Der Stiftungsrat kann Förderschwerpunkte sowie zeitliche Begrenzungen von Maßnahmen vorgeben.

*) Vornehmlich gefördert aus Mitteln des "Hans-Hubert Hatje – Fonds".

DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein, Stiftungsrat

in treuhänderischer Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

2024_05_01 Förderrichtlinien 2024 DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein



Artikel 2 - Art der Förderung:

Diese Richtlinie beinhaltet in erster Linie die Förderung durch finanzielle Zuwendung aus den Kapitalerträgen der DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein und ihrer Stiftungsfonds bzw. aus Spenden an diese. In besonderen Fällen kommen ggf. auch Förderungen durch Sachzuwendung in Betracht.

<u>Förderquote:</u> Grundsätzlich sind **bis maximal 60% der jeweiligen Projektkosten**, bei Baumaßnahmen allerdings nur 10% der Baukosten bezuschussungsfähig. Die finanziellen Zuwendungen unterliegen der Finanzplanung der Stiftung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Artikel 3 - Anträge:

Antragsberechtigt sind der DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein mit seinen Einrichtungen und alle örtlichen Gliederungen der DLRG, die diesem zugehörig sind.

Eine Förderung kann jeweils alle zwei (2) Jahre erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat von dieser zeitlichen Regelung abweichen. - Dauerförderungen sind ausgeschlossen.

Die Antragsberechtigten stellen ihren Antrag schriftlich mit den entsprechenden Formblättern mit Benennung der beantragten Fördersumme und fügen eine Kostenübersicht, einen entsprechenden Finanzierungsplan sowie den Jahresabschluss und die Vermögensaufstellung des vorangegangenen Jahres mit dem DLRG-Abschlussbogen E-Ü (Einnahme-Überschuss-Rechnung) bzw. DLRG-Abschlussbogen Bilanz (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Nachweis der Steuerbegünstigung (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) bei.

Die Antragsberechtigten reichen die Anträge fristgerecht **bis zum 31. Dezember** eines jeden Jahres bei der DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein, Berliner Str. 64, 24340 Eckernförde schriftlich oder per E-Mail an <u>stiftung@sh.dlrg.de</u> ein.

Artikel 4 - Entscheidung über die Förderung:

Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat von der Förderquote abweichen (siehe Artikel 2).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein besteht nicht.

Innerhalb von 3 Monaten nach Antragsfrist erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

Nicht bewilligte/ausgekehrte Fördermittel (Zinserträge) werden in der Regel in das nächste Kalenderjahr übertragen; diese Fördermittel (Zinserträge) stellen dann eine Erhöhung der für das nächste Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar.

<u>Artikel 5 – Nachweispflichten:</u>

Die Antragsteller haben innerhalb einer vom Stiftungsrat in der Förderzusage vorgegebenen Frist einen schriftlichen und beleghaften Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Wird der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der Förderbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen. Außerdem sind in

Seite 2 von 3 Stand: 01. Mai 2024

DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein, Stiftungsrat

in treuhänderischer Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

2024_05_01 Förderrichtlinien 2024 DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein



diesem Fall der antragstellenden Gliederung während eines Folgezeitraumes von 10 Jahren keine Fördermittel mehr zu gewähren.

Artikel 6 – Dokumentation:

Der Stiftungsrat führt eine Liste der bei der DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein eingegangenen Anträge und der Entscheidungen über diese Anträge.

Die DLRG-Stiftung Schleswig-Holstein ist berechtigt, in Publikationen und Medien der Stiftung und des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten.

Artikel 7 – Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinien treten am 01. Mai 2024 in Kraft.

Eckernförde, 19. April 2024

Jochen Möller Torsten Albig

Vorsitzender des Stiftungsrates stellv. Vorsitzender des Stiftungsrates

Dr. Christoph Mager Kai Jacobsen

Mitglied des Stiftungsrates Mitglied des Stiftungsrates

Edeltraud Dietz-Stang Thies O. Wolfhagen

Mitglied des Stiftungsrates Mitglied des Stiftungsrates

Andreas Roß

Vertreter der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse